

Ausschreibung Nr. 782 : Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten der Bundesrepublik Kamerun für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — teilweise finanziertes Programm

Fünfjahresprogramm der Produktionshilfe für die Bundesrepublik Kamerun (5. Jahresrate — Aktion Kaffee)

Programm Nr. : 214.002.28

Finanzierungsabkommen Nr. : 536/CA

Öffentliche Ausschreibung — im Wege der öffentlichen Angebotseinholung — für die Lieferung von Spritzgeräten für die Kaffeepflanzungen der Bundesrepublik Kamerun.

Die Ausschreibung besteht aus den Teilen A und B.

Die Numerierung der Artikel des Teils A (Besondere Bedingungen) entspricht der des Teils B (Allgemeine Bestimmungen und Bedingungen).

Die Bedingungen in Teil A ergänzen oder ändern die entsprechenden Bedingungen des Teils B. Ist in Teil A nichts gesagt, dann gilt Teil B.

Die Bedingungen beider Teile A und B enthalten alles, was für die Abgabe von Angeboten, die Auftragserteilung und Durchführung von Aufträgen gilt.

TEIL A

BESONDERE BEDINGUNGEN

I. Gegenstand der Leistung :

Aufforderung zur Abgabe von Angeboten für die Lieferung von 3 000 *Spritzgeräten mit Druckpumpe* (pulvérisateurs à pression entretendue); die Gesamtleistung wird in einem Los vergeben.

Technische Beschreibung der Spritzgeräte und des Zubehörs :

Die von den Anbietern anzubietenden Spritzgeräte müssen nachstehenden technischen Angaben entsprechen und für die Verwendung verschiedener Spritzbrühen zur Pilz- und Schädlingsbekämpfung geeignet sein.

Tragbare Ein-Mann-Spritzgeräte mit Kolbenpumpe zur Aufrechterhaltung des Behälterdrucks :

— aus Kupfer oder anderen gegen Kupfersalze und organische Chlorverbindungen widerstandsfähigen Werkstoffen, Behälterinhalt 10 bis 15 Liter,

- Pumpe im Inneren des Behälters eingebaut,
- Pumpenhebel auf der rechten Seite des Gerätes, wenn nur eine Möglichkeit vorgesehen ist,
- der Behälterdruck muß mindestens 2,8 kg pro cm² betragen und durch normale Pumpgeschwindigkeit erreichbar sein,
- Einfüllsieb, dicht am Einfüllstutzen anliegend, mit einer Maschenweite von 80 bis 95/100 mm,
- kräftige und unverformbare Traggurte (Dicke mindestens 2 mm, Breite mindestens 30 mm) mit Einstellvorrichtung, die jedes Rutschen während der Arbeit verhindert,
- Strahlrohr von etwa 75 cm Länge mit Abstellventil,
- Schlauch zwischen Spritzgerät und Spritzrohr von ausreichender Länge für eine bequeme Bedienung des Strahlrohrs,
- Spritzdüse geeignet zur Erzeugung eines Mikronisationsnebels bei einem Durchmesser des Zerstäubungsstrahls von 80 bis 95/100 mm,
- Rückschlagklappe, Pumpenkörper, Pumpenkolben, Dichtungen usw. müssen gegenüber Kupfersalzen und organischen Chlorverbindungen widerstandsfähig sein,
- Ersatzteile : Ein Beutel Ersatzteile ist mit jedem Spritzgerät zu liefern.

Die mit dem Angebot eingereichte detaillierte Ersatzteilliste kann gegebenenfalls durch die beauftragte Dienststelle (organisme agréé) im Einverständnis mit dem Auftragnehmer verändert werden.

III. Änderung der Bestellmengen :

Die tatsächliche Bestellmenge kann um höchstens 30 % über bzw. unter der obengenannten Menge liegen. Die Einheitspreise des Angebots gelten für Bestellmengen im Rahmen dieser Mehr- oder Mindermengen.

IV. Kunden- und Wartungsdienst — Gewährleistung :

Die Bestimmungen in Artikel 4 Teil B gelten uneingeschränkt. Die Mindestgewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.

V. Abpackung — Verpackung — Kennzeichnung :

Die Spritzgeräte sind jeweils mit dem dazugehörigen Ersatzteilbeutel (siehe Artikel I) in Einzelverpackun-

gen zu liefern; die einzeln verpackten Spritzgeräte können ihrerseits in größeren Kisten (Sammelverpackung) geliefert werden.

IX. Lieferort und Lieferfrist :

Lieferort :

Die Spritzgeräte sind *frei Empfangsstelle* in einem Gerätelager (magasin) in Douala (Duala) zu liefern, das im Auftragschreiben näher angegeben wird.

Lieferfrist :

vier Monate.

XII. Abnahmen :

Es werden eine vorläufig/technische und eine endgültige Abnahme vorgenommen.

XIV. Kalkulation der Einheitspreise des Angebots :

Hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen in Artikel 14 Teil B wird darauf hingewiesen, daß die Einheitspreise wie folgt zu berechnen sind :

- Preis „*ab Fabrik*“ oder „*ab Lager*“ für unter Absatz 1 fallende Erzeugnisse,
- Preis „*cif unter dem Verladekran im Ausschiffungshafen Douala (Duala)*“ für unter Absatz 2 fallende Erzeugnisse.

Der Preisvergleich der Angebote erfolgt auf dieser Basis.

XV. Angebotsabgabe :

a) *Anschrift, an die das Angebot einzusenden ist :*

Ambassade de la République Fédérale du Cameroun,
24, Boulevard Louis Schmidt, Bruxelles 4.

b) *Rote Aufschrift in der linken oberen Ecke des Umschlags :*

„A n'ouvrir qu'en séance, réponse à l'appel d'offres n° 782 pour la fourniture de pulvérisateurs café.“

c) *Ausschlußfrist für die Einreichung der Angebote :*

18. April 1969 um 17 Uhr.

XVI. Angebotseröffnung :

Am 21. April 1969 in Brüssel.

XVII. Auftragserteilung — Bestellung :

Die Bundesrepublik Kamerun verfügt über die notwendigen Zahlungsmittel (Devisen) für den Kauf der Ware dieser Ausschreibung.

XVIII. Zahlungsweise :

Die Bestimmungen in Artikel 18 des Teils B — ausgenommen die Bestimmungen hinsichtlich der selbstschuldnerischen Bankbürgschaft — werden durch folgenden Wortlaut ersetzt :

Der Gesamtwert der Lieferung am Lieferort wird auf 36 000 000 CFA-Franken veranschlagt.

Die Zahlung erfolgt zum Teil durch den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF), und zwar bis ungefähr 32,5 % ⁽¹⁾ des veranschlagten Wertes, d. h. bis zu einem Höchstbetrag von 11 700 000 CFA-Franken.

Die Restzahlung erfolgt durch die „Caisse de Stabilisation des Prix des cafés Arabica et Robusta de la République Fédérale du Cameroun“.

1. *Vom EEF zu leistende Zahlungen :*

Der vom EEF zu zahlende Anteil (Höchstbetrag 11 700 000 CFA-Franken) wird bei der Auftragsvergabe, nach Übermittlung des Auftragschreibens, als Anzahlung gegen Stellung einer Rückzahlungsbürgschaft (Bankbürgschaft) in gleicher Höhe (die Rückzahlungsbürgschaft wird nach der Abnahme der Lieferung zurückgegeben) geleistet.

Diese Zahlung (Auszahlung) erfolgt aus der Beteiligung des EEF, die damit völlig verbraucht wird.

2. *Von der „Caisse de Stabilisation des Prix des cafés Arabica et Robusta“ zu leistende Zahlungen :*

Eine erste Zahlung in Höhe von ungefähr 57,5 % ⁽¹⁾ der Auftragssumme erfolgt nach Abnahme der Lieferung an dem in Artikel IX genannten Lieferort, und zwar in Form einer Dokumententratte, deren 90tägige Laufzeit vom Verschiffungsdatum der betreffenden Lieferung an gerechnet wird. Die Dokumententratte wird nach Lieferung und Abnahme von der obengenannten „Caisse de Stabilisation des Prix des cafés Arabica et Robusta“ akzeptiert. Soweit es sich um Lieferung „*ab Fabrik*“ oder „*ab Lager*“ handelt, beginnt die Laufzeit der Dokumententratte vom Zeitpunkt, da die Lieferung die „*Fabrik*“ oder das „*Lager*“ verläßt.

Bei Teillieferungen errechnet sich die Zahlung nicht nach der gesamten Auftragssumme, sondern nach dem Wert der tatsächlich verschifften bzw. transportierten und abgenommenen Lieferung.

Die Restzahlung in Höhe von 10 % der Auftragssumme erfolgt durch die „Caisse de Stabilisation des Prix des cafés Arabica et Robusta“ auf Dokumententratte, deren 30tägige Laufzeit von der endgültigen Abnahme der Sprühgeräte an gerechnet wird.

⁽¹⁾ Die vom EEF zu leistende Zahlung sowie die erste von der „Caisse de Stabilisation“ zu leistende Zahlung müssen zusammen 90 % der Auftragssumme erreichen. Dies gilt auch im Fall von Änderungen der Bestellmenge (siehe Art. III).

Diese Dokumententrate wird bei der endgültigen Abnahme von der obengenannten „Caisse de Stabilisation“ akzeptiert.

Die Erstattung der Transportkosten (einschließlich Versicherung usw.) (vgl. Artikel 14 Teil B) erfolgt gegen Nachweis nach der Abnahme der Lieferungen an dem in Artikel IX genannten Lieferort.

XIX. Bezahlung :

a) *Dienststelle, die die Zahlungsanweisungen veranlaßt :*

Direction de l'Agriculture, service de la recherche agronomique,
B.P. 235, Yaoundé (Cameroun).

Der dritte Absatz Artikel 19 in Teil B bezieht sich auch auf die Nachweise der Transportkosten (einschließlich Versicherung usw.) innerhalb der Bundesrepublik Kamerun.

b) *Anschrift des beauftragten Kontrollleurs, an den Durchschriften der Rechnungen und des Schriftwechsels zu senden sind :*

Monsieur le Contrôleur Délégué du Fonds européen de développement en République Fédérale du Cameroun, B.P. 847, Yaoundé (Cameroun).

c) Die Absätze 5 und 6 Artikel 19 Teil B gelten mit nachstehenden Einschränkungen :

Durch den EEF zu leistende Zahlungen :

Ohne Einschränkungen — Agence (Zahlstelle) de la Caisse centrale de coopération économique, Agence Yaoundé (Cameroun).

Durch die „Caisse de Stabilisation des Prix des cafés Arabica et Robusta“ zu leistende Zahlungen :

In diesem Fall gilt nur der Satz :

Soweit das Angebot nicht in CFA-Franken erstellt ist, erfolgt die Bezahlung unmittelbar auf das vom Bieter in seinem Angebot angegebene Bank- oder Postscheckkonto im Land des Lieferers oder des Herstellers der Lieferungen, und zwar in der Währung des Landes.

XX. Allgemeine Bedingungen :

- Verordnung Nr. 59-144 vom 14. August 1959,
- Beschluß Nr. 147 vom 31. August 1959 und
- Beschluß Nr. 3430 vom 13. Oktober 1959.

Die obengenannten Verordnungen und Beschlüsse erscheinen in einer „Recueil des textes relatifs aux marchés“ genannten Sammlung, die bei der „Imprimerie Nationale“, B.P. 1091, Yaoundé (Cameroun), erhältlich ist.

Sie kann entweder am Ort zum Preise von 250 CFA-Franken gekauft oder bei der obengenannten Anstalt schriftlich bestellt werden, wobei ein auf die Imprimerie Nationale, Yaoundé, ausgestellter Bankscheck über 560 CFA-Franken dem Bestellschreiben beizufügen ist. In diesem Fall erfolgt der Versand portofrei mit Luftpost.

XXI. Ausschreibungsunterlagen :

- a) Ambassade (Botschaft) de la République Fédérale du Cameroun
24, Boulevard Louis Schmidt, Bruxelles 4 ;
- b) Direction de l'Agriculture, service de la recherche agronomique,
B.P. 235, Yaoundé (Cameroun).

XXII. Zusätzliche Auskünfte :

Direction de l'Agriculture, service de la recherche agronomique, B.P. 235, Yaoundé (Cameroun).

XXIII. Geschätzter Betrag :

36 000 000 CFA-Franken für die Gesamtlieferung, das entspricht ungefähr 146 000 Rechnungseinheiten (= US-Dollar).

TEIL B

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN

1. Gegenstand der Leistung :

Das angebotene Material (das, was in der Ausschreibung gefordert wird, z. B. Maschinen, Geräte, chemische Erzeugnisse usw.) muß neu sein. Die in der Leistungsbeschreibung des Materials angegebenen technischen Daten gelten nur als Anhaltspunkte.

Der Bewerber kann anderes, funktionell gleichwertiges oder ähnliches oder auch überlegenes Material anbieten, soweit dieses für die Verwendung unter tropischen Verhältnissen geeignet und den besonderen Arbeitsbedingungen im Bestimmungsland angepaßt ist.

Soweit in der Leistungsbeschreibung Maße angegeben sind, kann der Bewerber Material aus seiner laufenden Produktion anbieten, dessen Maße den angegebenen am nächsten kommen.

Schreibt Teil A Artikel I vor, daß das ausgeschriebene Material mit einem Einzel- oder Gesamtlos an Ersatzteilen zu liefern ist, deren Wert in einem Vomhundertsatz des Wertes der Lieferung ausgedrückt ist, so hat der Bieter seinem Angebot einen Wert deckende, den üblichen Erfahrungen und

dem Einsatzort entsprechende Ersatzteilliste beizufügen.

In der Ersatzteilliste sind die Einheitspreise in der Weise anzugeben, wie es Teil B Artikel 14 vorschreibt. Die Verwaltung behält sich jedoch vor, die Ersatzteilliste im Rahmen des vorgenannten Vorphandensatzes zu ändern; die Änderungen werden im Auftragschreiben aufgeführt.

Soweit in Teil A Artikel I nichts anderes bestimmt ist, sind die Ersatzteile zum gleichen Zeitpunkt zu liefern wie das Material.

2. Aufteilung in Lose :

Ist das unter die öffentliche Ausschreibung fallende Material nicht in Lose aufgeteilt, dann sind die angegebenen Mengen unteilbar. Der Bewerber muß die angegebene Gesamtmenge ungeteilt anbieten.

Ist das zu liefernde Material in Teil- oder Fachlose aufgeteilt, dann sind die bei den einzelnen Losen angegebenen Mengen unteilbar. Der Bewerber muß die bei den einzelnen Losen angegebene Menge eines Loses ungeteilt anbieten.

Teilangebote werden nicht berücksichtigt.

Wenn das zu liefernde Material in Lose aufgeteilt ist, hat jeder Bieter die Möglichkeit, Angebote für ein Los, für mehrere Lose oder für die Gesamtheit der Lose abzugeben.

3. Änderung der (Bestell-)Mengen (Mehr- oder Mindermengen) :

Bei den angegebenen Liefermengen handelt es sich um Schätzmengen. Der Prozentsatz bzw. die Zahl der Einheiten (Mehr- oder Mindermengen), um die die tatsächlichen Bestellmengen von den Schätzmengen abweichen können, ist in Teil A Artikel III der öffentlichen Ausschreibung genannt.

4. Kunden-, Wartungs- und Reparaturdienst — Gewährleistung :

Soweit es in Teil A Artikel IV bestimmt ist, muß der Lieferer im Bestimmungsland

- entweder über einen Kundendienst verfügen, der die Wartung und Reparatur des Materials sowie eine rasche Verbrauchs- und Ersatzteilbeschaffung sicherstellt (Ersatzteil- und Verbrauchsteillager),
- oder sich in seinem Angebot verpflichten, einen solchen Dienst sicherzustellen oder sicherstellen zu lassen.

Der Bieter hat außerdem die handelsübliche Gewähr für das Gerät anzubieten.

5. Abpackung — Verpackung — Kennzeichnung :

Soweit nichts anderes bestimmt ist, geht das Verpackungsmaterial in das Eigentum der Verwaltung über.

6. Ursprung :

Das angebotene Material muß seinen Ursprung in einem Mitgliedstaat der EWG oder in einem der mit dieser assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete haben. Der Ursprung wird bei Einfuhr in das Bestimmungsland mit Formblatt AY 1 oder AB 1 nachgewiesen, das von der Zollverwaltung des Ausfuhrlandes ausgestellt wird.

7. Währung :

Die Bezahlung des Materials kann unmittelbar in der Währung des Landes erfolgen, in dem der Auftragnehmer oder der Hersteller des Materials seinen Geschäftssitz hat.

8. Beteiligung :

Die Teilnahme am Wettbewerb steht zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, die die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten oder der mit der EWG assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete besitzen.

Stehen tatsächliche oder rechtliche Gründe der unmittelbaren Teilnahme eines Staatsangehörigen der EWG-Länder oder assoziierten Länder entgegen, dann kann sich dieser ausnahmsweise eines Korrespondenten beliebiger Staatsangehörigkeit bei der Angebotsabgabe bedienen unter der Voraussetzung, daß das angebotene Material seinen Ursprung in einem Mitgliedstaat der EWG oder in einem der mit dieser assoziierten überseeischen Staaten, Länder oder Gebiete hat.

9. Lieferort und Lieferfrist :

Mit dem unter Artikel 17 dieses Teils B genannten Telegramm wird der Bieter von der endgültigen Annahme seines Angebots benachrichtigt.

Die Lieferfrist beginnt nach Eingang des Auftragschreibens. Das Auftragschreiben gilt als eingegangen :

- am übernächsten Tag nach der Absendung (Poststempel), wenn der Lieferer in dem ausschreibenden Staat, Land oder Gebiet ansässig ist ;
- am siebenten Kalendertag nach der Absendung (Poststempel), wenn der Lieferer seinen Geschäftssitz außerhalb des ausschreibenden Staates, Landes oder Gebietes hat.

Sind für die einzelnen Lose unterschiedliche Fristen vorgesehen, so dürfen diese Fristen bei Vergabe mehrerer Lose an einen Auftragnehmer nicht addiert

werden. In diesem Fall läuft jede Lieferfrist gesondert.

10. Vertragsstrafe :

Bei Lieferverzug von mehr als einer Woche kommt eine Vertragsstrafe von 1/1000 des Auftragswerts pro Tag für das nicht fristgerecht gelieferte Material in Anwendung. Die Vertragsstrafe beginnt am Tage nach Ablauf der vertraglichen Lieferfrist.

Macht ein nicht fristgerecht gelieferter Teil des Materials den normalen Gebrauch schon erfolgter Lieferungen unmöglich, so wird bei Berechnung der Vertragsstrafe der Auftragswert dieser Gesamtlieferung zugrunde gelegt.

Fällige Vertragsstrafen werden von den vertraglich zu leistenden Zahlungen einbehalten.

11. Erfüllungsbürgschaft :

Soweit in Teil A der Ausschreibung nichts anderes bestimmt ist, wird keine Erfüllungsbürgschaft verlangt.

12. Abnahmen :

Die mit der Abnahme (vorläufige und endgültige Abnahme am Lieferort) der Lieferungen und Leistungen beauftragte Stelle wird von der örtlichen Verwaltung im Auftragschreiben angegeben.

Über vorläufige und endgültige Abnahmen werden jeweils Niederschriften erstellt, die Anrecht auf die entsprechenden Zahlungen geben.

Vorläufige und endgültige Abnahmen werden von der im Auftragschreiben genannten Stelle überwacht. Der beauftragte Kontrolleur des Europäischen Entwicklungsfonds ist bei den Abnahmen zugegen.

Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird die endgültige Abnahme festgestellt.

Ist für das zu liefernde Material eine Gewährleistungsfrist nicht vorgesehen, so gilt die vorläufige Abnahme gleichzeitig als endgültige Abnahme.

13. Schiedsgericht :

Treten bei Abwicklung des Auftrags Streitigkeiten auf, so wird der Streitfall endgültig durch ein Schiedsgericht geregelt, für das die Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer gilt. Das Schiedsgericht besteht aus einem oder mehreren Schiedsrichtern, die gemäß der Vergleichs- und Schiedsordnung ernannt werden.

14. Kalkulation der Einheitspreise des Angebots :

Je nachdem, ob das angebotene Material am Ort hergestellt ist oder in das die Ausschreibung erlas-

sende Land importiert werden muß, sind die Einheits- und Gesamtpreise des Angebots auf einer der beiden nachstehenden Grundlagen zu kalkulieren :

1. Bei Material, das in dem ausschreibenden Land oder in einem mit diesem eine Zollunion bildenden Land hergestellt wird, sind die Einheits- und Gesamtpreise des Angebots für die Lieferung an den in Teil A Artikel XIV angegebenen Ort und zu den dort genannten Bedingungen ohne die Inlandssteuer zu berechnen, die auf dem Herstellungsvorgang liegt.
2. Bei Material, das in das ausschreibende Land eingeführt wird, sind die Einheits- und Gesamtpreise für die Lieferung an den in Teil A Artikel XIV angegebenen Ort und zu den dort genannten Bedingungen ohne jegliche Zölle oder Einfuhrabgaben zu berechnen.

Die gemäß Absatz 1 oder 2 kalkulierten Einheits- und Gesamtpreise gelten als *unveränderliche Festpreise*.

Betrifft das angenommene Angebot die Lieferung von Material örtlicher Herstellung (vgl. Nr. 1), so wird im Auftragschreiben dem Angebotspreis die auf dem Herstellungsvorgang liegende Inlandssteuer zugeschlagen.

Betrifft das angenommene Angebot einzuführendes Material (vgl. Nr. 2), so werden hierauf weder Zölle noch Einfuhrabgaben erhoben. Im Auftragschreiben wird angegeben, welche Formalitäten zu erfüllen sind, um diese Zoll- und Abgabefreiheit zu erhalten.

Fällt der für den Vergleich der Angebote maßgebende, in Teil A Artikel XIV genannte Ort nicht mit dem in Teil A Artikel IX genannten Bestimmungsort zusammen, dann muß der Auftragnehmer die Kosten der von ihm zu veranlassenden und auf seine Gefahr vorzunehmenden Beförderung des Materials bis zum Bestimmungsort vorlegen (einschließlich Nebenkosten wie Versicherung, Transitgebühren usw.). Die Auslagen werden dem Auftragnehmer nach Abnahme des Materials am Bestimmungsort gegen Vorlage der Belege zurückvergütet.

Der Vertrag (bzw. das Auftragschreiben) unterliegt keinen Stempel- und Eintragungssteuern.

15. Abgabe der Angebote :

- a) Die Angebote sind auf gewöhnlichem Papier (nicht auf Stempelpapier) in der (in Teil A der Ausschreibung angegebenen) Amtssprache des ausschreibenden Landes zu erstellen und müssen in verschlossenem Umschlag mit „Einschreiben“ an die in Teil A Artikel XV a) der Ausschreibung genannte Anschrift gerichtet werden.

Außer der Anschrift muß der Briefumschlag in der oberen linken Ecke in roter Schrift den in

Teil A Artikel XV b) angegebenen Vermerk tragen.

- b) Die Angebote müssen bei der unter a) genannten Anschrift innerhalb der in Teil A Artikel XV c) genannten Frist vorliegen.
- c) In dem vorstehend unter Buchstabe a) genannten äußeren Briefumschlag müssen in einem inneren Umschlag folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung enthalten sein :
1. ein Zertifikat über die Staatsangehörigkeit, aus dem hervorgeht, daß der Bewerber die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten oder eines der mit der EWG assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete besitzt ;
 2. eine Bescheinigung des Bewerbers, aus der hervorgeht, daß das angebotene Material seinen Ursprung in einem der Mitgliedstaaten der EWG oder in einem der mit dieser assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete hat ; das Ursprungsland ist anzugeben ;
 3. eine genaue Beschreibung des angebotenen Materials, d. h. alle Angaben, die eine Beurteilung ermöglichen, zum Beispiel Widerstandsfähigkeit gegenüber den Klima- und Straßenverhältnissen, Betriebsweise, Kapazität, Instandhaltungskosten, Verbrauch, Brennstoffe, Nutzungsdauer usw., sowie alle sonstigen, gegebenenfalls in Teil A Artikel XV der Ausschreibung verlangten Angaben ;
 4. eventuell Angabe der Orte, wo gleichartiges Material bereits verwendet wird ;
 5. soweit dies in Teil A verlangt wird, eine Ersatzteilliste mit Einheitspreisen ;
 6. die Verpflichtung des Lieferers, einen Kunden-, Wartungs- und Reparaturdienst einzurichten, sowie etwaige Angaben über die Art und Weise der Durchführung dieses Dienstes (örtliche Vertretungen usw.) (siehe auch Teil A Artikel IV der Ausschreibung) ;
 7. Angaben über die angebotene Gewährleistung : Umfang, Dauer usw. ;
 8. Angaben über die Lieferfristen ;
 9. das Preisangebot.

Das Preisangebot — Einheits- und Gesamtpreise — muß sich auf Material beziehen, das den Leistungsbeschreibungen entspricht ; außerdem muß das Angebot die in Teil A und B genannten Bedingungen berücksichtigen, insbesondere über die Berechnung der Preise (Teil A Artikel XIV und Teil B Artikel 14) und die Zahlungsweise (Teil B Artikel 18).

Der Bewerber muß in seinem Angebot Adresse und Nummer des Bank- oder Postscheckkon-

tos angeben, auf das Zahlungen geleistet werden sollen.

- d) Das Preisangebot kann nach Wahl des Bieters entweder in der Währung des Landes erstellt werden, in dem der Bieter selbst oder der Hersteller des Materials seinen Geschäftssitz hat, oder in örtlicher Währung.

Für den Angebotsvergleich werden die Angebotspreise von der Eröffnungskommission in örtliche Währung umgerechnet. Diese Umrechnung erfolgt auf der Grundlage der beim Internationalen Währungsfonds erklärten Umrechnungskurse (soweit keine Umrechnungskurse beim Internationalen Währungsfonds erklärt sind, wird der Verrechnungskurs für offizielle Transfers angewendet). Bei der Umrechnung sind die Umrechnungs- bzw. Verrechnungskurse maßgebend, die am ersten Arbeitstag des Monats gültig waren, der dem Monat vorausgeht, in dem die Frist zur Abgabe der Angebote abläuft.

Die gültigen Umrechnungskurse werden allmonatlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in der ersten Ausgabe C eines jeden Monats veröffentlicht.

Der Bieter ist 60 Tage lang an sein Angebot gebunden, vom Tag der Ausschlußfrist für die Einreichung der Angebote an gerechnet.

16. Angebotseröffnung :

Die Angebote werden an dem in Teil A Artikel XVI der öffentlichen Ausschreibung angegebenen Datum von der Eröffnungskommission eröffnet.

Angebote, die den in dieser Ausschreibung angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Bieter erhalten keine Auskünfte über den Inhalt der Konkurrenzangebote.

17. Auftragserteilung — Bestellungen :

Der oder die ausgewählten Bieter werden mit Telegramm benachrichtigt und erhalten Auftragsschreiben, die auf der Grundlage des Angebots und der Bedingungen dieser öffentlichen Ausschreibung erstellt werden. Die Auftragsschreiben lauten über die Währung des Angebots. Sie ersetzen etwa sonst übliche Auftragsdokumente.

In den Auftragsschreiben werden gegebenenfalls die genauen Bestellmengen festgelegt.

18. Zahlungsweise :

- a) 30 % der Auftragssumme als Anzahlung bei offizieller Auftragserteilung (Auftragsschreiben). Diese Anzahlung erfolgt gegen Stellung einer selbst-

schuldnerischen Bankbürgschaft, die die volle Rückzahlung der Anzahlung verbürgt ;

- b) 30 % der Auftragssumme gegen Vorlage einer Bescheinigung der Schifffahrtlinie über die Verschiffung der Lieferung und einer Bescheinigung des Versicherers über die Versicherung der Ware bis zum Lieferort (vgl. Teil A Artikel IX) ;
- c) 30 % der Auftragssumme nach vorläufiger Abnahme der Lieferung am Lieferort (vgl. Teil A Artikel IX) ;
- d) 10 % der Auftragssumme als Schlußzahlung bei Ablauf der Gewährleistungsfrist und auf Grund der Niederschrift über die endgültige Abnahme. Die Rückbehaltssumme kann durch eine entsprechende selbstschuldnerische Bankbürgschaft in gleicher Höhe ersetzt werden, die die volle Rückzahlung der Rückbehaltssumme verbürgt.

Mit der selbstschuldnerischen Bankbürgschaft wird auf die Einrede der Vorausklage und auf getrennte Klageerhebung verzichtet. Aus der Bürgschaft ist auf Anforderung der örtlich zuständigen Verwaltung Zahlung zu leisten.

Die Bürgschaft kann von allen Instituten geleistet werden, die in einem Mitgliedstaat der EWG oder in einem assoziierten Land ansässig und aufsichtsbehördlich befugt sind, derartige Bürgschaften zu leisten.

Soweit Teillieferungen erfolgen, werden die beiden Zahlungen in Höhe von 30 %

- nach Vorlage der Bescheinigungen über die Verschiffung und Versicherung und
- nach der vorläufigen Abnahme der Lieferung

nicht nach der gesamten Auftragssumme, sondern nach dem Wert der tatsächlich verschifften bzw. abgenommenen Lieferungen berechnet.

Bei Material örtlicher Herstellung (vgl. Artikel 14) werden die unter b) und c) genannten Zahlungen zusammengefaßt. Beide Zahlungen sind zusammen nach der vorläufigen Abnahme fällig.

Bei Warenlieferungen ohne Gewährleistungsfrist (vgl. Artikel 12) werden die unter c) und d) genannten Zahlungen zusammengefaßt. Beide Zahlungen sind zusammen nach der (vorläufigen) Abnahme fällig.

19. Bezahlung :

Alle Zahlungen werden von der in Teil A Artikel XIX a) angegebenen Dienststelle angewiesen.

Alle Rechnungen sind dieser Dienststelle in zwölf-facher Ausfertigung vorzulegen.

Alle Unterlagen und jeglicher Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags sind ebenfalls an diese Dienststelle zu richten.

Gleichzeitig ist eine Durchschrift der Rechnungen, der Unterlagen sowie des an die obige Dienststelle gerichteten Schriftverkehrs dem beauftragten Kontrolleur des Europäischen Entwicklungsfonds an die in Teil A Artikel XIX b) genannte Anschrift zu übersenden.

Soweit die Angebote nicht in der Währung des ausschreibenden Landes erstellt sind, erfolgt die Bezahlung unmittelbar auf das im Angebot angegebene Bank- oder Postscheckkonto im Land des Lieferers oder des Herstellers des Materials, und zwar in der Währung dieses Landes.

Zahlungen in der Währung des ausschreibenden Landes werden von der Zahlstelle des Europäischen Entwicklungsfonds über die in Teil A Artikel XIX c) genannte Zweigstelle geleistet.

Zahlungen in anderen Währungen werden unmittelbar von der Direktion „Europäischer Entwicklungsfonds“, 170, rue de la Loi, Brüssel 4, nach Empfang der erforderlichen Belege von den zuständigen Behörden in der Währung des Landes geleistet, in dem der Auftragnehmer oder der Hersteller des Materials seinen Geschäftssitz hat.

20. Allgemeine Bedingungen :

Soweit die Teile A und B dieser Ausschreibung nichts anderes bestimmen, gelten für die Auftragsabwicklung die in Teil A Artikel XX angegebenen Verordnungen und Erlasse.

21. Ausschreibungsunterlagen :

Für diese öffentliche Ausschreibung ist außer den vorstehenden Bedingungen (Teile A und B) und der gegebenenfalls in Teil A Artikel I der öffentlichen Ausschreibung angegebenen Liste (Leistungsbeschreibung) kein Lastenheft vorhanden.

Der Text dieser Ausschreibung ist erhältlich :

- a) *in den vier Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften :*

1. bei der (den) in Teil A Artikel XXI a) der öffentlichen Ausschreibung angegebenen Stelle(n);
2. bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Entwicklungshilfe, 170, rue de la Loi, Brüssel 4;
3. bei den Informationsdiensten der Europäischen Gemeinschaften in :

Bonn, Zitelmannstraße 11,
Den Haag, Alexander Gogelweg 22,
Luxemburg, Centre européen — Kirchberg,
Paris 16^e, 61, rue des Belles-Feuilles,
Rom, Via Poli 29 ;

b) *nur in der Amtssprache des ausschreibenden Landes :*

bei der (den) in Teil A Artikel XXI b) der Ausschreibung aufgeführten Stelle(n).

Ausschreibung Nr. 783 : Öffentliche Ausschreibung der Französischen Republik — Territorium der Inseln Saint-Pierre und Miquelon — für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben

Vorhaben Nr. : 311.039.01

Finanzierungsabkommen Nr. : 497/PM

Gegenstand der Leistung :

Lieferung der Rohre und Zubehör sowie Ausführung der Tiefbauarbeiten zur Verbesserung der Wasserversorgung der Stadt Saint-Pierre im Territorium der Inseln Saint-Pierre et Miquelon. Die Ausschreibung umfaßt folgende beiden Lose :

Los Nr. 1 :

Lieferung der Röhren und Zubehör :

Durchmesser 100 mm : 50 Meter,
Durchmesser 200 mm : 680 Meter,
Durchmesser 300 mm : 362 Meter sowie
Röhren aus Grauguß (= fonte grise)
Durchmesser 100 mm : 60 Meter,
Durchmesser 300 mm : 120 Meter.

Los Nr. 2 :

Abholung der Röhren und Zubehör ab Fabriklager und deren Transport zur Baustelle sowie die Verlegearbeiten an Ort und Stelle. Bau und Einrichtung einer Wasseraufbereitungsstation (station de traitement des eaux), Bau eines Sammelbehälters (chambre de raccordement) sowie alle sonstigen zugehörigen Arbeiten.

Jeder Bewerber hat die Möglichkeit, Angebote für jedes einzelne Los oder für die Gesamtheit der beiden Lose einzureichen.

Liefer- bzw. Ausführungsart :

Los Nr. 1 : Lieferung im Fabriklager des Herstellers,
Los Nr. 2 : Stadt Saint-Pierre (im Territorium der Inseln Saint-Pierre und Miquelon gelegen).

Geschätzter Betrag :

Los Nr. 1 : 12 000 000 CFA-Franken

Los Nr. 2 : 88 000 000 CFA-Franken

zusammen 100 000 000 CFA-Franken, das entspricht ungefähr 405 000 Rechnungseinheiten (= US-Dollar).

Bezahlung :

Für Los Nr. 1 gilt :

Die Bezahlung der Lieferungen kann unmittelbar in der Währung des Landes erfolgen, in dem der Auftragnehmer oder der Hersteller der Lieferungen seinen Geschäftssitz hat.

Für Los Nr. 2 gilt :

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, daß sie in ihrem Angebot den Prozentsatz der Angebotssumme angeben können, für den sie die Bezahlung in der Währung des Landes wünschen, in dem sie ihren Geschäftssitz haben.

Liefer- bzw. Ausführungsfrist :

Los Nr. 1 : 3 Monate ;

Los Nr. 2 : Die Ausführungsfrist ist vom Bewerber anzugeben (höchstens 15 Monate) ;

Los Nr. 1 und Los Nr. 2 zusammen : höchstens 18 Monate.

Die Angebote,

in französischer Sprache, *für das Los Nr. 1* sind „Eingeschrieben“ an „Monsieur le Gouverneur du territoire des îles Saint-Pierre et Miquelon, service des travaux publics, Saint-Pierre“ so abzusenden, daß sie dort spätestens im 2. Mai 1969 um 17 Uhr Ortszeit